

Dissertationen an der KUG: Allgemeine Prinzipien, Anforderungen und Qualitätsstandards¹

I Gute wissenschaftliche Praxis

Redlichkeit und die Einhaltung von Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis sind unabdingbare Voraussetzungen wissenschaftlicher Arbeit. Unredlichkeit widerspricht – anders als der Irrtum – nicht nur fundamental dem Wesen und dem selbst gesetzten Anspruch jeglicher Wissenschaft, sie kann auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft sowie der WissenschaftlerInnen untereinander nachhaltig untergraben. Solche Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten selbstverständlich auch für Wissenschaft und Forschung, die an einer Kunstuniversität betrieben werden (siehe dazu die Richtlinie des KUG-Rektorats in Anhang A).

I.1 Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

An der KUG tätige Wissenschaftler_innen – und dazu zählen auch Doktorand_innen – sind verpflichtet, in ihrer Arbeit insbesondere folgende Prinzipien zu beachten:

- Die anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit in den einzelnen Disziplinen sind einzuhalten. Untersuchungen müssen den aktuellen Stand der Forschung und Methodendiskussion berücksichtigen.
- Die eingesetzten Methoden und die Ergebnisse sind zu dokumentieren und Daten dauerhaft zu archivieren. Eine genaue Protokollierung ist Voraussetzung, um die Wiederholbarkeit der Untersuchungen zu gewährleisten.
- Alle Ergebnisse sind konsequent kritisch zu hinterfragen.
- Insbesondere bei Prüfungen, der Verleihung akademischer Grade, bei Einstellungen und Berufungen sowie bei der Bewertung von Forschungsleistungen soll die Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben.
- Im Hinblick auf die Beiträge von Partner_innen, Konkurrent_innen und Vorgänger_innen ist strikte Ehrlichkeit zu wahren.
- Jede_r Leiter_in einer Organisationseinheit und ihrer allfälligen Subeinheiten trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.
- Jede_r Betreuer_in von Nachwuchsforscher_innen (insbesondere im Rahmen der Betreuung von Magister- oder Diplomarbeiten und Dissertationen) trägt Verantwortung dafür, dass für Studierende und Doktorand_innen eine angemessene Betreuung sowie die Kenntnisnahme der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gesichert sind.
- Jede_r Universitätslehrer_in ist aufgefordert, die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und die Problematik wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der curricularen Ausbildung angemessen zu thematisieren und so zur Entwicklung eines entsprechenden Problem- und Verantwortungsbewusstseins beizutragen. Den Studierenden sind vom Beginn ihres Studiums an die Grundsätze wissenschaftlichen

¹ Dieser Text stützt sich auf folgende Quellen:

- Empfehlungen der DFG-Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“: „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (Januar 1998)
- Hochschulrektorenkonferenz (Deutschland): „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ (Empfehlung des 185. Plenums vom 6. Juli 1998)
- Deutscher Hochschulverband: „Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden“ (Resolution des Deutschen Hochschulverbandes, Bonn, 17. Juli 2002)
- „Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (vom 9. August 2002)
- Karl-Franzens-Universität Graz: „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft“ (Beschluss des Senats vom 10. März 2004)
- „Richtlinie des Rektorats zur Plagiatsbekämpfung an der KUG“ (Beschluss des Rektorats vom 16. Juni 2010 mit Wirkung vom 1. Juli 2010)
- Positionspapier des deutschen Wissenschaftsrates „Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion“ (2011)
- „Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG“ (Beschluss des Senats vom 3. Oktober 2006, zuletzt geändert am 18. Juni 2013)

Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln. Sie sind zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft anzuhalten.

- Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, so darf als Mitautor_in nur genannt werden, wer wesentlich zur Erarbeitung der Fragestellung, des Forschungsplans, bei der Durchführung des Forschungsvorhabens, der Auswertung oder Interpretation der Ergebnisse sowie zur Erstellung des Entwurfs oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat. Eine Mitautor_innenschaft können folglich eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung, allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Abteilung, in der die Forschung durchgeführt wurde, nicht begründen. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts.
- Generell sollen schriftliche Arbeiten – auch von Studierenden –
 - die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar beschreiben,
 - eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen (Zitate),
 - bereits früher veröffentlichte Ergebnisse nur in klar ausgewiesener Form und nur insoweit wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig ist.

1.2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf sonstige Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Bei einer Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

- Falschangaben, wie
 - das Erfinden von Daten
 - das Verfälschen von Daten (z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung)
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)
 - Gutachten ohne eigene Prüfung der begutachteten Arbeit(en).
- Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem_r anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Urheberschaft (Plagiat)²
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter_in (Ideendiebstahl)
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor_innen- oder Mitautor_innenschaft
 - die Verfälschung des Inhalts
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
- Inanspruchnahme der (Mit-)Urheber_innenschaft einer_eines anderen ohne deren_dessen Einverständnis.
- Behinderung oder Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung einer Untersuchung benötigen).
- Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen, disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit oder gegen die oben angeführten Grundsätze der Dokumentationspflicht verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

² Auch schriftliche Arbeiten Studierender im Rahmen der universitären Ausbildung haben dem Anspruch guter wissenschaftlicher Praxis zu genügen. Schriftliche Arbeiten, die nicht auf eigener geistiger Leistung beruhen, sondern Texte Dritter ganz oder teilweise, wörtlich oder nahezu wörtlich übernehmen und als eigene wissenschaftliche Leistung ausgeben (Plagiat), widersprechen nicht nur guter wissenschaftlicher Praxis, sie sind auch eine Form des geistigen Diebstahls und damit eine Verletzung des Urheberrechts. Bei nachgewiesenem Plagiat ist die Arbeit zurückzuweisen.

II Qualitätsstandards und Anforderungen an eine Dissertation³

Im PhD-Studium an der KUG gibt es eine Reihe von Regelungen, die zur Qualitätssicherung von Dissertationen beitragen sollen. Dazu gehören u. a.: 1) die Vorgabe, im Rahmen des Zulassungsverfahrens das angestrebte Dissertationsprojekt in einem Exposé darzulegen und mit dem Betreuungsteam zu erörtern; 2) eine obligatorische KUG-externe Zweitbegutachtung der Dissertation. Die_der Zweitgutachter_in, in der Regel eine_r international ausgewiesene_r Expert_in, ist zudem von Anfang an in die Betreuung der Dissertation mit eingebunden.

Allgemeine Hinweise zur Abfassung einer Dissertation finden sich im *Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG*, auf den hier ausdrücklich verwiesen sei. Dort heißt es u. a.: „Dissertationen sind selbstständige wissenschaftliche Arbeiten, die einen eigenen Beitrag zur Forschung leisten und die Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen erkennen lassen.“ Darüber hinaus werden dort folgende möglichen Beurteilungskriterien genannt:

- Einhaltung formaler Konventionen (z. B. Gliederung, Zitierregeln, Bibliografie)
- sprachliche Genauigkeit und Gewandtheit (z. B. korrekte Rechtschreibung und Grammatik, klare Formulierungen und stilistisch einwandfreier Satzbau)
- logischer Aufbau und methodisch sorgfältige Ausarbeitung (z. B. Stichhaltigkeit der Gliederung und der Reihenfolge von Kapiteln)
- klare Fragestellung (Hypothesenbildung), reflektierte Methodenwahl, präzise Formulierung der Ergebnisse (z. B. deutlich formulierte Intention der Arbeit und Erläuterung, wie das gesteckte Ziel erreicht werden soll; am Schluss: prägnant formulierte Zusammenfassung)
- Berücksichtigung des aktuellen Forschungs- und Literaturstandes (z. B. Verwendung der jeweils neuesten Ausgaben von Nachschlagewerken sowie aktueller Spezialpublikationen zum Thema, Kenntnis der aktuell gängigen Methoden im betreffenden Fachgebiet)
- Qualität und Originalität geht vor Quantität (z. B. steht kritische Reflexion über einer noch so umfangreichen reinen Anhäufung von Material)
- Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis (z. B. vollständige Quellennachweise und Angabe relevanter Vorarbeiten zum Thema; vollständige und nachvollziehbare Beschreibung der erzielten Ergebnisse; Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens wie Verfälschung von Daten, Plagiat etc.)

Daraus ergibt sich vor allem, dass eine Dissertation klar formulierte Forschungsfragen stellen und beantworten muss. Eine reine Datensammlung oder Dokumentation und deren bloße Beschreibung kann ein wissenschaftlich erforderlicher erster Schritt sein, stellt aber für sich noch keine Dissertation dar. Statt Material nur aufbereitet zu präsentieren, geht es um einen konkreten Erkenntnisgewinn im Zusammenhang mit den gestellten Forschungsfragen. Je nach Stand der Forschung zu dem jeweiligen Gegenstand kann eine Dissertation dabei eher explorativen Charakter haben oder von Hypothesen ausgehen, die im Zuge der Arbeit verifiziert oder falsifiziert werden. Hier kann auch ein Ergebnis, das nicht den ursprünglichen Erwartungen entspricht, durchaus zu einem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn führen.

Sofern Fremdsprachen eine zentrale Rolle bei der Bearbeitung eines Themas spielen, muss gewährleistet sein, dass die maßgeblichen Quellen den BetreuerInnen sprachlich zugänglich sind. Nur so ist eine fundierte Betreuung und spätere Beurteilung der Dissertation möglich.

In Abgrenzung zur künstlerischen Forschung (*artistic research*) kann zwar die Ausübung der untersuchten künstlerischen Praxis (Musik, Tanz, Theater) ein zusätzliches Werkzeug für deren wissenschaftliche Untersuchung darstellen, die eigene künstlerische Praxis der_des Forschers_in kann aber – anders als im Rahmen von *artistic research* – niemals Gegenstand ihrer_ seiner Dissertation sein.

³ Siehe dazu auch die Hinweise im Positionspapier des deutschen Wissenschaftsrates „Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion“ in Anhang B.

Anhang A

Richtlinie des Rektorats zur Plagiatsbekämpfung an der KUG

Beschluss des Rektorats vom 16.6.2010 mit Wirkung vom 1. Juli 2010

I. Präambel

§ 1 Die KUG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität mit Sitz in Wien, die die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis unterstützt und im Falle vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein unabhängiges Untersuchungsverfahren gewährleistet. Um die Erfüllung dieses Zweckes innerhalb der KUG zu gewährleisten, wurde 2008 eine Arbeitsgruppe zur Plagiatsbekämpfung gegründet, die folgende Regelungen und Maßnahmen ausgearbeitet hat.

II. Bestehende Regelungen

§ 2 Der „Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG (Beschluss des Senats vom 03. Oktober 2006, zuletzt geändert am 14. Oktober 2008)“⁴ ist für alle an der KUG von Studierenden in den Bachelor-, Diplom-, Master- und Doktoratstudien verfassten Arbeiten voll gültig. Die untenstehenden Hinweise unter Absatz 3, die detailliert auf die Notwendigkeit von genauen Quellenangaben eingehen, gelten zudem für alle Publikationen von an der KUG beschäftigtem künstlerisch-wissenschaftlichem Personal.

(1) Im Unterschied zu einem journalistischen Text zeichnet sich eine wissenschaftliche Arbeit dadurch aus, dass Fakten und Argumente mit **Quellenangaben** belegt werden, die der Leserin / dem Leser eine Überprüfung Ihrer Ausführungen ermöglichen und die Urheberschaft dokumentieren. Die bloße Auflistung der verwendeten Quellen in der Literaturliste reicht nicht. Es bedarf jeweils konkreter Verweise und Belege im Text.

(2) Als Maßstab für den **Erklärungsbedarf** von Begriffen und Sachverhalten können Sie den zu erwartenden Kenntnisstand von Studienkollegen/-kolleginnen heranziehen. Sie dürfen bei der Leserin / dem Leser musikwissenschaftliche Kenntnisse, jedoch kein Spezialwissen zu Ihrem Thema voraussetzen.

(3) Nur besonders wichtige oder in der Originalformulierung prägnante Passagen sind wörtlich zu zitieren. Im Allgemeinen sollten Sie dagegen **eigene Formulierungen** finden, welche die aus der Literatur übernommenen Gedankengänge und Argumente zusammenfassen. In jedem Fall, also bei wörtlichen Zitaten (bei kürzeren: in „Anführungszeichen“; bei längeren: als eingerückter Absatz) wie auch bei von Ihnen selbst formulierten Passagen, muss eine **Quellenangabe** auf die Herkunft der wiedergegebenen Informationen oder Thesen hinweisen. Ein bloßes Aneinanderreihen von wörtlichen Zitaten ist fehl am Platz. Auf weiterführende Literatur, die über die im Text behandelten Ausführungen hinausgeht, wird mittels „vgl.“ hingewiesen. Die Übernahme von Zitaten aus Sekundärquellen (Zitat eines Zitats) soll vermieden werden und ist nur in seltenen Ausnahmefällen (z.B. Originalquelle nicht über Fernleihe erhältlich) zulässig. In der Regel ist es sehr aufschlussreich, die zitierte Passage im ursprünglichen Kontext, d. h. im Original, zu lesen.

(4) **Übernehmen Sie niemals Passagen wörtlich oder in Paraphrase aus anderen Texten, ohne die Quelle zu nennen.** Dies gilt auch für Lexikonartikel. Wörtliche Zitate sind durch Anführungszeichen, Auslassungen im Zitat durch [...] kenntlich zu machen. Auch eingefügte Erläuterungen der Verfasserin / des Verfassers sind in eckige Klammern zu setzen und mit dessen/deren Initialen zu versehen. Sofern eine Quellenangabe bei wörtlichen Zitaten oder indirekten Übernahmen (Paraphrase, Übersetzung) unterbleibt, spricht man von einem so genannten **Plagiat**, also der Anmaßung der geistigen Urheberschaft. Dies gilt als gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten und widerspricht allgemein anerkannten Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis.⁵ **Ein Plagiat führt zur Zurückweisung der Arbeit („nicht genügend“) ohne Möglichkeit der Nachbesserung, bei nachträglicher Aufdeckung zur Nichtigerklärung der Beurteilung (§ 74 UG 2002).**

(5) Außer bei englischen Originaltexten, die grundsätzlich nicht übersetzt werden müssen, ist im Textteil der Arbeit die von der Verfasserin / dem Verfasser erstellte **Übersetzung** des Zitats anzuführen, versehen mit den deren/dessen Initialen. Der fremdsprachige **Originalwortlaut** gehört in eine **Fußnote**. In Fußnoten gehören ebenfalls zusätzliche Angaben, die den Fluss des Haupttextes stören würden. Entscheidend ist, dass der Haupttext auch verständlich bleibt, wenn man die Fußnote nicht liest.

(6) Auch die Herkunft von **Abbildungen**, Illustrationen, Notenbeispielen (sofern nicht selbst erstellt) ist wie bei Literatur durch vollständige Quellenangaben zu belegen. Solche Abbildungen etc. sollen durchnummeriert werden, so dass man im Text eindeutig auf sie verweisen kann.

(7) Die Nutzung von **Internet-Quellen** kann ein nützliches Hilfsmittel sein. Geben Sie in solchen Fällen auf jeden Fall das Datum der Recherche an. In der Arbeit zitierte Internetseiten sind im Anhang – ggf. auszugsweise – abzudrucken. **Ziehen Sie aber unbedingt auch musikwissenschaftliche Standardwerke und ggf. Spezialliteratur hinzu.** Die ausschließliche oder überwiegende Verwendung von Internet-Quellen ist nicht ausreichend.

(8) **Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis** (z.B. vollständige Quellennachweise und Angabe relevanter Vorarbeiten zum Thema; vollständige und nachvollziehbare Beschreibung der erzielten Ergebnisse; Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens wie Verfälschung von Daten, Plagiat etc.)

⁴ http://www.kug.ac.at/fileadmin/media/senat_63/Dokumente/mb4_S3_bis_S11_Leitfaden_KUG.pdf

⁵ Maßgebliche österreichische Wissenschaftsorganisationen wie der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) verweisen hierzu auf die Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (1998) der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

III. Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis⁶

§ 3 Leitlinien zur Gestaltung von wissenschaftlichen Publikationen

- (1) Die Bezeichnung und Bewertung als „Originalarbeit“ kann nur der erstmaligen Mitteilung neuer Beobachtungen oder experimenteller Ergebnisse einschließlich der Schlussfolgerungen zukommen. Demzufolge ist die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse, abgesehen von vorläufigen Kurzmitteilungen in aktuellen Fällen, nur unter Offenlegung der Vorveröffentlichung vertretbar.
- (2) Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachprüfbar sein. Demzufolge muss ihre Publizierung eine exakte Beschreibung der Methoden und Ergebnisse enthalten.
- (3) Befunde, welche die Hypothese des Autors bzw. der Autorin stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen.
- (4) Befunde und Ideen anderer Forschender sind ebenso wie relevante Publikationen anderer Autoren und Autorinnen in gebotener Weise zu zitieren.
- (5) Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel, die Anzahl scheinbar eigenständiger Publikationen zu erhöhen, ist zu unterlassen.

§ 4 Kriterien und Mitverantwortung für Mitautorenschaft

- (1) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere beteiligt, so kann als Mitautor bzw. als Mitautorin genannt werden, wer wesentlich zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten, zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse sowie zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat. Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorenschaft eben so wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Abteilung, in der die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts.
- (2) Die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung sollte von allen Mitautoren und Mitautorinnen durch Unterschrift bestätigt und der Anteil der einzelnen Personen dokumentiert werden.
- (3) Werden im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist, vorbehaltlich anderer anerkannter fachspezifischer Übung, deren schriftliches Einverständnis einzuholen.
- (4) Durch sein Einverständnis mit der Nennung als Mitautor bzw. Mitautorin wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den ein Mitautor bzw. eine Mitautorin einen Beitrag geliefert hat. Insofern ist man sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags wie auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.
- (5) Finden sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als (Mit-)Autoren genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außerstande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Aufnahme in den Autorenkreis bei Erst- oder Letztautoren (als den im Regelfall Hauptverantwortlichen) und/oder bei der betreffenden Zeitschrift in ausdrücklicher Form verwahren. Unterlassen sie eine solche Distanzierung, so gilt dies als nachträgliche Genehmigung ihrer Aufnahme in den Autorenkreis mit entsprechender Mitverantwortung für die Veröffentlichung.

§ 5 Ausbildung und Beratung, Vertrauensperson

- (1) Die Institute haben sicherzustellen, dass die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind.
- (2) Auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors werden vom Senat aus dem Kreis des wissenschaftlichen Personals der KUG (post doc oder Venia) eine unabhängige Vertrauensperson und ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin bestellt, an die sich alle Angehörigen der KUG wenden können, um in einem Konfliktfall vermitteln oder sich über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln beraten zu lassen.
- (3) Die Bestellung der Vertrauensperson erfolgt auf drei Jahre; einmalige Wiederbestellung ist möglich. Gleiches gilt für die Bestellung der stellvertretenden Person, die bei Befangenheit oder Verhinderung der Vertrauensperson an deren Stelle tritt.

IV. Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 6 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
Ein solches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht bei:

⁶ Alles folgende beruhend auf der „Satzung über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ der Universität der Künste Berlin, dort beschlossen durch den Akademischen Senat am 3. Juli 2002, veröffentlicht im Anzeiger der Universität der Künste Berlin, Nr. 4/2002 vom 6. August 2002

(1) Falschangaben durch

- Erfinden von Daten
- Verfälschung von Daten und Quellen, wie beispielsweise durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten, durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dass dies offen gelegt wird, durch Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen
- Unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)
- Unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern und Bewerberinnen in Auswahlkommissionen.

(2) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch

- Unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat)
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachtende (Ideen-Diebstahl)
- Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft
- Verfälschung des Inhalts
- Unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist
- Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis

(3) Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit durch

- Sabotage von Forschungsvorhaben anderer
- Beseitigung von Primärdaten

(4) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

- Aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer
- Mitwissen um Fälschungen durch andere
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen
- Grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

§ 7 Verfahren beim Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten

(1) Anrufbarkeit der Vertrauensperson

- Sehen KUG-Angehörige das Bedürfnis, sich über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens auszusprechen oder diesbezüglich beraten zu lassen, so können sie die von der Universitätsleitung bestellte Vertrauensperson anrufen. Dieses Recht steht auch denjenigen zu, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen.
- Die Vertrauensperson hat zu prüfen, ob und inwieweit die Verdachtsmomente plausibel erscheinen und ein Fehlverhalten begründen könnten, sowie Ratsuchende über ihre Rechte zu beraten. Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren, soweit die Verdachtsmomente nicht bereits über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus bekannt sind oder einverständlich weitere Personen in das Vertrauen einbezogen werden.
- Ohne die Zustimmung von Ratsuchenden darf die Vertrauensperson das ihr Anvertraute nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines derart schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt, dass bei dessen nicht weiterer Verfolgung schwerster Schaden für die Universität, deren Mitglieder oder für Dritte zu befürchten wäre. In diesem Falle informiert die Vertrauensperson den Institutsvorstand des betreffenden Instituts, der das vorgesehene Verfahren einzuleiten hat.

(2) Vorprüfung

- Auch ohne vorherige Anrufung der Vertrauensperson kann bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ein Verfahren in Gang gesetzt werden. Dazu ist die/der zuständige Institutsvorständin/Institutsvorstand (bzw. im Falle eigener Betroffenheit die/der StellvertreterIn) zu informieren. Diese/r hat seinerseits umgehend das für wissenschaftliche Forschung zuständige Rektoratsmitglied in Kenntnis zu setzen; in begründeten Ausnahmefällen kann dieses auch unmittelbar informiert werden. Die Verdachtsanzeige soll schriftlich erfolgen. Bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Belege aufzunehmen. Bereits in dieser Phase des Verfahrens ist darauf zu achten, dass es den Betroffenen auch zur Entlastung von vorgeworfenem Fehlverhalten dienen kann.
- Den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird von der Institutsvorständin/vom Institutsvorstand (bzw. in einem etwaigen Ausnahmefall vom für wissenschaftliche Forschung zuständigen Rektoratsmitglied) unter Nennung der belastenden Tatsachen oder Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Frist hierfür beträgt in der Regel zwei Wochen. Der Name von informierenden Personen wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase den Betroffenen nicht genannt. Dies schließt eine einverständliche Gegenüberstellung nicht aus.
- Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der ihnen gesetzten Frist treffen die Institutsvorständin/der Institutsvorstand und das für wissenschaftliche Forschung zuständige Rektoratsmitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung darüber,

- ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an die Betroffenen und die informierenden Personen – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder
 - ob zur weiteren Aufklärung oder Entscheidung die Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- Sind informierende Personen mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich gegenüber den am Vorprüfungsverfahren Beteiligten vortragen, die dann ihrerseits noch einmal zu beraten und zu entscheiden haben. Kommt es zu keiner Einigung mit den informierenden Personen, so ist die Sache dem/der Vorsitzenden der Untersuchungskommission zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Förmliche Untersuchung

- **Zuständigkeit**
Die förmliche Untersuchung wird von einer auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors vom Senat für die Dauer von drei Jahren eingesetzten Untersuchungskommission durchgeführt. Die Kommission besteht einschließlich der den Vorsitz führenden Person aus drei Mitgliedern, von denen mindestens eine von außerhalb der KUG kommen soll: eine Person mit wissenschaftlicher Venia, ein/e Vertreter/in des Mittelbaus, eine externe Person mit einer wissenschaftlichen Venia vergleichbaren Qualifikation. Im Falle von studentischen Plagiaten ist auch eine Studierendenvertretung hinzuzuziehen. Nach Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds ist einmalige Wiederbestellung möglich.
Die Untersuchungskommission kann bis zu zwei weitere Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrung im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- **Verfahren**
- Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Institut oder Arbeitsbereich ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Betroffenen sind mündlich anzuhören; dazu können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
 - Es kann erforderlich werden, die Namen der informierenden Personen offen zu legen, wenn Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen können, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit und den Motiven von informierenden Personen im Hinblick auf die Aufklärung des vorgeworfenen Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.
 - Hält die Kommission ein Fehlverhalten mehrheitlich für nicht erwiesen, so wird das Verfahren eingestellt. Hält sie es mehrheitlich für erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Rektorin/dem Rektor mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
 - Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Rektorin/den Rektor geführt haben, sind den Betroffenen und informierenden Personen schriftlich mitzuteilen.
 - Die für die Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.
 - Die Akten der förmlichen Untersuchung sind 30 Jahre lang aufzubewahren.

§ 8 Mögliche Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

(1) Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen (für das künstlerisch-wissenschaftliche Personal der KUG)

Steht die oder der Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zur KUG, kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten auch arbeits- bzw. dienstrechtliche Konsequenzen bis hin zu einer Kündigung oder Entlassung bzw. einer Disziplinaranzeige in Betracht.⁷

(2) Studienrechtliche Konsequenzen (für Studierende und AbsolventInnen der KUG)

- Zurückweisung der Arbeit („nicht genügend“) ohne Möglichkeit der Nachbesserung, bei nachträglicher Aufdeckung zur Nichtigerklärung der Beurteilung (§ 74 UG 2002).
- Aberkennung sämtlicher Beurteilungen (Zeugnisse), die aufgrund der betroffenen Arbeit erlangt wurden.
- Verfassen einer neuen Arbeit mit einem vom ursprünglichen wesentlich unterschiedlichen Thema

Die im Folgenden aufgelisteten Konsequenzen gelten für das künstlerisch-wissenschaftliche Personal der KUG gleichermaßen wie für Studierende und AbsolventInnen der KUG.

⁷ Diese Formulierung kommt aus den „Grundlagen zu den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis“ der Universität Wien, http://studieren.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/studentpoint/sonstiges/RegelwissPraxis.pdf, Recherche überprüft am 17.06.2010.

(3) Zivilrechtliche Konsequenzen

Wie insbesondere

- Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, wie etwa im Hinblick auf entworfenes wissenschaftliches Material
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
- Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln und dergleichen)
- Schadensersatzansprüche der Universität oder von Dritten

(4) Akademische Konsequenzen

Solche können auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlicher Zielsetzung zu veranlassen sein.

- Inneruniversitäre Konsequenzen: Entzug von akademischen Graden wie insbesondere des Magister- oder Doktorgrades, wenn er auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruhte oder sonst arglistig erlangt wurde.

Um dies überprüfen zu können, sind bei Feststellung von entsprechend gravierendem wissenschaftlichen Fehlverhalten die zuständigen Gremien von der Rektorin/vom Rektor zu unterrichten.

- - Außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen
Solche Institutionen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten jedenfalls dann zu informieren, wenn sie davon unmittelbar berührt sind oder der betroffene Wissenschaftler/die betroffene Wissenschaftlerin eine leitende Stellung einnimmt oder – wie im Falle von Förderorganisationen – in Entscheidungsgremien mitwirkt.
- Rückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen
Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums gemäß den hier vorgelegten Regeln, so ist der betroffene Autor/die betroffene Autorin zu einem entsprechenden Widerruf zu verpflichten. Soweit die betroffenen Arbeiten noch unveröffentlicht sind, sind sie rechtzeitig zurückzuziehen. Soweit sie bereits veröffentlicht sind, sind sie – jedenfalls hinsichtlich der betroffenen Teile – zu widerrufen.

Die Betroffenen sind verpflichtet, bei Mitautoren und Mitautorinnen – auch soweit diese selbst kein Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens trifft – auf das Einverständnis in einen Widerruf hinzuwirken. Der oder die für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung (mit)verantwortliche(n) (Mit)Autor(en) hat innerhalb einer festzulegenden Frist dem/der Vorsitzenden der Kommission Bericht zu erstatten über die auf Rückziehung hin unternommenen Maßnahmen und deren Erfolg. Erforderlichenfalls haben der bzw. die Kommissionsvorsitzende ihrerseits geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Veröffentlichungen zu ergreifen. Veröffentlichungen, die von einer zuständigen Kommission als fälschungsbehaftet festgestellt wurden, sind aus der Publikationsliste des betreffenden Autors bzw. der betreffenden Autorin zu streichen oder entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Strafrechtliche Konsequenzen

Ergibt sich der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, ist der Rektorin /dem Rektor zwecks Erstattung einer Anzeige sofort Bericht zu erstatten. Ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten der KUG Strafanzeige zu erstatten ist, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Rektorin/des Rektors vorbehalten.⁸

- **Information schutzbedürftiger Dritter und/oder der Öffentlichkeit**
Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst wie im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und/oder die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten.
- **Betreuung von Mitbetroffenen**
Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen weiteren Schaden erleiden.

Dazu können folgende Maßnahmen veranlasst sein:

- Beratung durch die Vertrauensperson
- Schriftliche Erklärung des/der Kommissionsvorsitzenden, dass dem/der Betroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist.

In entsprechender Weise sind auch informierende Personen, sofern sich ihre Verdächtigung nicht als offensichtlich haltlos herausstellt, vor Benachteiligungen zu schützen.

Für das Rektorat: Schulz

⁸ Universität Wien, wie oben.

Anhang B

Auszüge aus dem Positionspapier des deutschen Wissenschaftsrates *Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion (2011)*

Kern der Promotion ist die eigene, selbständige und originäre Forschungsleistung, die zum Erkenntnisfortschritt im jeweiligen Fach beiträgt und in der Regel durch eine monographische Dissertation nachgewiesen wird. In einigen Fächern haben sich inzwischen publikationsbasierte Promotionen etabliert: An die Stelle einer großen wissenschaftlichen Arbeit treten mehrere, in der Regel in engem Zusammenhang stehende Veröffentlichungen in referierten Fachzeitschriften, die – mit einer zusammenfassenden Darstellung versehen – die schriftliche Promotionsleistung bilden. [...]

Die gute Praxis wissenschaftlichen Arbeitens zu erlernen, ist hingegen Teil des Studiums und muss dort aktiv vermittelt werden. Promotionsvorhaben, in deren Verlauf erst das wissenschaftliche Arbeiten sowie die gute wissenschaftliche Praxis gelernt werden sollen, entsprechen aus Sicht des Wissenschaftsrates nicht den erforderlichen Standards. [S. 8]

Unabhängig vom Fach tritt neben den Kompetenzzugewinn der Zugewinn an Reputation als ein wichtiges Motiv, eine Promotion aufzunehmen. Dieser Reputationsgewinn und die Stuserhöhung sind in Deutschland wesentlich ausgeprägter als in anderen Ländern. In Führungspositionen und in bestimmten Berufsgruppen wird der Dokortitel unabhängig davon, welche Qualifikationen für die spezifischen Anforderungen der entsprechenden Position mit seinem Erwerb verbunden sind, zur wenigstens impliziten, mitunter zur expliziten Voraussetzung deutlich besserer Einkommen. Damit setzt der Arbeitsmarkt selbst Anreize, eine Promotion auch aus Statusgründen anzustreben. Dies ist nicht per se problematisch, denn das Motiv, eine Promotion zu beginnen, ist so lange von sekundärer Bedeutung, wie die erbrachte wissenschaftliche Leistung den qualitativen Anforderungen entspricht. Die Verantwortung hierfür liegt gleichermaßen bei den Promovierenden, Betreuenden und der Fakultät. [S. 13]

Eine spezifische Herausforderung ist die so genannte „externe Promotion“. Damit ist ein Betreuungsverhältnis beschrieben, bei dem der Doktorand oder die Doktorandin nicht als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter an den Lehrstuhl angebunden oder Mitglied eines Promotionsprogramms ist, sondern das Promotionsvorhaben bei nur schwacher oder gar ganz ohne Einbeziehung in die Strukturen der Hochschule verfolgt. [S. 20]

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die externe Promotion eine besonders anspruchsvolle Betreuungssituation darstellt, insbesondere wenn sie berufsbegleitend in Teilzeit durchgeführt wird und wenn deren Bearbeitung durch unterschiedlich intensive Phasen wissenschaftlicher Tätigkeit gekennzeichnet ist. Die unterschiedlichen Phasen sind auch für die Betreuerinnen und Betreuer nicht leicht zu identifizieren. Diese Situation ist besonders anfällig für Diskontinuitäten im wissenschaftlichen Austausch, für zeitliche Verzögerungen und einen nur unzureichenden Gesamteindruck von den Leistungen der Doktorandinnen und Doktoranden. Für die externen Doktorandinnen und Doktoranden selbst und die Qualität der Projekte stellt die häufig nur unzureichende Einbindung in einen Forschungskontext die größte Schwierigkeit dar. Sie birgt sowohl das Risiko des persönlichen Scheiterns als auch das einer qualitativ minderwertigen Forschungsleistung. [S. 21]

Der Wissenschaftsrat sieht es als Pflicht der Betreuerinnen und Betreuer an, eine Plausibilitätsprüfung der Daten vorzunehmen, den Entstehungsprozess zu überprüfen und den Doktorandinnen und Doktoranden frühzeitig Rückmeldungen zur Methodik und Datenqualität zu geben. Eine zu späte Kritik an „schlechten“ Daten ist eine Form von Betreuungsversagen, die zu Lasten der Doktorandinnen und Doktoranden geht. Um keine Anreize zu einer Manipulation der Daten zu geben, muss gewährleistet sein, dass auch die Widerlegung einer These zur Promotion führen kann, wenn der Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung erbracht ist. [...]

Bei allen textbasierten Arbeiten, wie sie in den Rechtswissenschaften oder den Geisteswissenschaften entstehen, ist die stichprobenartige Überprüfung von Textpassagen anhand von stilistischer Kohärenz oder mittels geeigneter Plagiatssoftware angezeigt. Auch für diese Fächer gilt, dass die Kenntnis des korrekten Umgangs mit Zitaten in der Promotionsphase vorausgesetzt werden darf. Dafür muss die entsprechende Vermittlung während vorangehender Studienabschnitte sicher gestellt sein. Der Wissenschaftsrat empfiehlt die offensive Thematisierung von Plagiaten, Zitaten und Fragen des geistigen Eigentums zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Studiums.

Der Wissenschaftsrat betont jedoch, dass die Doktorandinnen und Doktoranden gleich welcher Fächer nicht unter Generalverdacht gestellt werden dürfen. Er fordert als besten Schutz vor wissenschaftlichem Fehlverhalten das eindeutige Bekenntnis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu den eigenen Standards, deren klare Vermittlung sowie für alle Statusgruppen die konsequente Sanktionierung von Fehlverhalten. [S. 23]

Zur Qualität des Promotionsverfahrens gehört eine unabhängige Bewertung der Dissertation nach fachlichen, international gültigen Qualitätsmaßstäben. Dafür ist eine Trennung von Betreuung und Bewertung vorteilhaft. Übliche Praxis in Deutschland ist, dass die Betreuerin oder der Betreuer das Erstgutachten der Dissertation verfasst und das Zweitgutachten aus der Fakultät kommt. Diese Praxis sollte überdacht werden. Insgesamt sieht der Wissenschaftsrat es als notwendig an, die Unabhängigkeit der Gutachten zu erhöhen und die Gutachterinnen und Gutachter so zu wählen, dass sie bestens mit der Thematik der Dissertation vertraut sind. Wo diese Bedingung an einem Standort nicht erfüllt ist, sollte auf Gutachterinnen und Gutachter außerhalb der eigenen Universität oder gar aus dem Ausland zurückgegriffen werden. Langfristig sollten die Betreuerinnen und Betreuer nicht mehr als Gutachterinnen und Gutachter der Dissertationen ihrer Doktorandinnen und Doktoranden auftreten.

Die Gutachterinnen und Gutachter müssen nach fachlichen Gesichtspunkten ausgewählt werden und sollten daher in der Regel vom fachnahen Promotionskomitee nominiert und vom Promotionsausschuss bestellt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen kein Mitspracherecht erhalten. Konkrete Befangenheitsregeln sollen definiert werden. Bei

der Nominierung der Gutachterinnen und Gutachter sollen mögliche Befangenheiten ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Hinzuziehung externer Gutachterinnen und Gutachter.

Das Zweitgutachten zu einer Promotion muss unabhängig vom Erstgutachten verfasst werden. Diese Regelung sollte in der Promotionsordnung niedergelegt werden. Verstöße dagegen sind zu ahnden, entsprechende Gutachten nicht zu werten. Eine so genannte „Vertretbarkeitskontrolle“, die lediglich die Plausibilität der Argumentation des Erstgutachtens zum Gegenstand hat, erachtet der Wissenschaftsrat als unzureichend, um eine Dissertationsschrift zu bewerten.

Auch die Delegation der Abfassung von Gutachten stellt ein Fehlverhalten dar. Eine Begutachtung muss zwingend durch die von Promotionskomitee bzw. Promotionsausschuss bestimmten Gutachterinnen und Gutachter erfolgen. Eine auch nur teilweise Einbeziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in der Betreuung durchaus sinnvolle Funktionen übernehmen können, ist bei der Abfassung des schriftlichen Gutachtens abzulehnen. Das Heranführen des Hochschullehrernachwuchses an die anspruchsvolle Tätigkeit der Begutachtung muss auf andere, in jedem Fall transparente Weise erfolgen.

Die Gutachten selbst müssen sich im Kern auf die Bewertung der Forschungsleistung beziehen, den durch die Arbeit erreichten wissenschaftlichen Fortschritt beschreiben und im internationalen Vergleich bewerten. Sachfremde Charakterisierungen der Doktorandinnen und Doktoranden sowie inhaltliche Referate der Dissertationsschrift genügen nicht den Standards einer wissenschaftlichen Begutachtung. Der Promotionsausschuss soll kein Gutachten akzeptieren, das nicht diesen Standards entspricht. Der Wissenschaftsrat regt an, die Gutachten den Doktorandinnen und Doktoranden bekannt zu geben. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission, die bzw. der nicht zugleich Gutachterin bzw. Gutachter der Arbeit sein darf, sollte auf der Grundlage der Gutachten zum Abschluss des Verfahrens eine kurze schriftliche Begründung formulieren, mit der sie bzw. er stellvertretend für die Fakultät die Verleihung des Doktorgrades rechtfertigt. Dies dient auch der Qualitätssicherung des Begutachtungsprozesses. [S. 23-24]

Vielfach rechtfertigt die Auswahl der Doktorandinnen und Doktoranden die guten Noten am Ende des Verfahrens, erklärt also die Eingangselektion die Notenverteilung. Auch liegt die Vermutung nahe, gerade die inhaltlich problematischen Promotionsprojekte würden im Laufe der Bearbeitung abgebrochen. Insgesamt aber ist die Aussagekraft der Benotungen eingeschränkt. Lokale Standards variieren zum Teil stark, eine allgemeine Maßstababbildung ist nicht expliziert. Der Wissenschaftsrat empfiehlt daher, die Benotung auf eine auch in europäischen Nachbarländern übliche binäre Skala umzustellen. Das Promotionsverfahren soll entweder mit „Bestanden“ oder mit „Mit besonderem Lob/Ausgezeichnet“ bewertet werden. Für die Auszeichnung soll zwingend ein drittes, externes Gutachten herangezogen werden. [S. 25]

Eine Verständigung über *inhaltliche* Standards, die an eine Promotion angelegt werden, kann nur fachspezifisch erfolgen. Ein fachspezifisches Verständnis von inhaltlichen Anforderungen an eine Promotion gibt es zwar als implizites Wissen, selten aber werden inhaltliche Mindestanforderungen ausformuliert, die über Leerformeln hinausgehen. Wichtiger als die Formulierung abstrakter Standards ist daher, dass die Rekrutierungs- und Begutachtungsprozesse selbst als Instrumente auch des fakultäts- wie hochschulübergreifenden Abgleichs von Qualitätsstandards begriffen werden. [...]

Der Wissenschaftsrat spricht sich zum wiederholten Male gegen das Rigorosum als Prüfungsform und für die Disputation aus. Während im Rigorosum in Analogie zur Abschlussprüfung eines Studiums Inhalte unterschiedlicher Fächer abgeprüft werden, zielt die Disputation stärker auf die wissenschaftliche Qualifikation der Doktorandinnen und Doktoranden ab. Die Disputation sollte vor einem mindestens vierköpfigen Gremium absolviert und als Instrument auch fachübergreifender Standardbildung innerhalb der Fakultät genutzt werden, indem Angehörige anderer Fächer derselben Fakultät an der Disputation stimmberechtigt teilnehmen. Der Wissenschaftsrat hält eine Beteiligung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die in die Betreuung eingebunden sind, im Rahmen dieser Gremien für angebracht. Die Teilnahme an der Disputation sollte grundsätzlich für alle promovierten Fakultätsangehörigen möglich sein. [S. 26]

Der Wissenschaftsrat betont zugleich, dass auch eine publikationsbasierte Dissertation als eigenständige Leistung erkennbar sein muss. Eine nur additive Dissertationsschrift, in der die Einzelveröffentlichungen lediglich zusammengestellt sind, lehnt er grundsätzlich ab. Der Wissenschaftsrat versteht die einzureichenden Dissertationsschriften in diesem Sinne als publikationsbasiert und nicht als kumulativ. Gegen diese nur additive Erstellung der Dissertation spricht auch, dass in einer eigenständigen Schrift Ergebnisse diskutiert und veröffentlicht werden können, die aufgrund der Vorgaben der Fachzeitschriften in den Artikeln nicht erscheinen oder lediglich aus Sicht der externen Gutachterinnen und Gutachter als nicht relevant oder passend gelten. Eine eigenständige Dissertationsschrift genügt besser den Ansprüchen an Kohärenz, einheitliche Darstellungsweise und die Einordnung der Forschungsfrage in einen größeren Kontext. Grundsätzlich müssen Dissertationen einen substantziellen Teil enthalten, der über die bereits veröffentlichten Arbeiten hinausgeht. Daraus folgt, dass die Annahme der Einzelartikel auch durch renommierte Fachzeitschriften nicht die Begutachtung durch die promovierende Einrichtung ersetzt. Die Universität trägt die Verantwortung für die Qualitätssicherung auch der publikationsbasierten Dissertation. [S. 27]

Zwei Verfasserinnen bzw. Verfasser von Gutachten dürfen nicht zugleich Mitautorinnen und -autoren der für die Promotionsmaßgeblichen Publikationen sein. Der Wissenschaftsrat empfiehlt zudem, die eigenständige Leistung der Doktorandinnen und Doktoranden bei Arbeiten, die in Ko-Autorschaft vorab veröffentlicht wurden, in der Dissertationsschrift in geeigneter Form kenntlich zu machen und möglichst ihren Anteil zu bestimmen. Auf diese Weise wird auch verhindert, dass Doktorandinnen und Doktoranden auf der Basis von Arbeiten promoviert werden, die wesentlich von anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern derselben Arbeitsgruppe erbracht wurden. Es handelt sich um wissenschaftliches Fehlverhalten, wenn die Autorschaft Betreuerinnen und Betreuer zugeschrieben wird, obwohl die Arbeit lediglich in deren Labor oder an deren Lehrstuhl entstanden ist, ohne dass ein substantzieller Beitrag zu Konzept, Inhalt oder Methode der Publikation geleistet wurde. [S. 28]